

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. April

1987

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen	49
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Freibetrag 1987 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare	50
II. Bekanntmachungen	
Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien ~	51
III. Stellenausschreibungen	73
IV. Personalnachrichten	75

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtssetzung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD)

hier: Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über
das Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Im Amtsblatt der VELKD ist verkündet worden:

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über
das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (ABl.
Band VI. S. 38).

Die Rechtsverordnung gilt für die im Dienst der VELKD stehen-
den Pastoren und Kirchenbeamten.

Kiel, den 19. Dezember 1986

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Hörcher

Az.: 1427 - P I/P III

*

Rechtssetzung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD)

Aufgrund des § 21 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei
Lehrbeanstandungen erläßt die Kirchenleitung im Einverneh-
men mit der Bischofskonferenz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 KGLEhrb)

(1) Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen liegt
für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte
unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5
Kirchenbeamtengesetz bei der Vereinigten Kirche.

(2) Haben seelsorgerliche Bemühungen der Vereinigten Kirche
die Anstöße nicht behoben, so teilt die Vereinigte Kirche der
beurlaubenden Kirche die Anstöße mit und benennt die nach-
weisbaren Tatsachen nach § 1 Abs. 1 des Lehrbeanstandungs-
gesetzes. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 2

(zu § 2 KGLEhrb)

Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche
beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten über die Durch-
führung des Lehrgesprächs nach dem Lehrbeanstandungsgesetz
bei der beurlaubenden Kirche.

§ 3

(zu § 4 KGLEhrb)

(1) Die Kirchenleitung sendet dem Obmann den Beschluß
darüber, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch geführt
werden soll, mit allen Unterlagen zu. Der Obmann sorgt dafür,
daß die beiden anderen mit dem Lehrgespräch Beauftragten die
Unterlagen rechtzeitig erhalten.

(2) Der Obmann sorgt für die Ladung des Betroffenen; dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er eine Person seines Vertrauens benennen kann und daß das Feststellungsverfahren nach §§ 6 ff. des Lehrbeanstandungsgesetzes auch dann durchgeführt wird, wenn er an dem Lehrgespräch nicht teilnimmt. Hat der Betroffene vor der Ladung eine Person seines Vertrauens benannt, so ist sie mit dem Betroffenen zu laden; benennt er später eine Person seines Vertrauens, so ist sie unverzüglich zu laden. Ladungen sind zuzustellen.

(3) Der Obmann kann zur Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer hinzuziehen; dieser ist vor Beginn des Lehrgesprächs auf Amtverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4
(zu § 8 KGLEhrb)

Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden eines seiner Mitglieder in dessen Abwesenheit fest. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5
(zu § 11 KGLEhrb)

Mit der Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung nach § 5 des Lehrbeanstandungsgesetzes ist der Betroffene auf das Recht nach § 11 des Lehrbeanstandungsgesetzes hinzuweisen.

§ 6
(zu §§ 13 und 14 KGLEhrb)

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums leitet die Unterlagen nach § 9 des Lehrbeanstandungsgesetzes allen Mitgliedern und Stellvertretern des Spruchkollegiums zu. Die Mitglieder können Anregungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung geben.

§ 7
(zu §§ 14 und 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beraumt nach Absprache mit den Mitgliedern und dem Betroffenen den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der Termin ist so anzuberaumen, daß dem Betroffenen für die Wahrnehmung seiner Rechte nach § 14 des Lehrbeanstandungsgesetzes eine Frist von sechs Wochen verbleibt.

(2) Bei der Ladung ist der Betroffene auf das Recht zur Akteneinsicht, die Hinzuziehung der Beistände (§ 14 Lehrbeanstandungsgesetz) und auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 15 Abs. 1 Lehrbeanstandungsgesetz) hinzuweisen. Teilt der Betroffene dem Spruchkollegium mit, welche Beistände er hinzuzieht, sind auch sie zu laden. Die Ladungen sind zuzustellen.

(3) Akteneinsicht wird dem Betroffenen und den Beiständen nur in der Geschäftsstelle des Spruchkollegiums gewährt.

§ 8
(zu § 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Für Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung ist Einmütigkeit anzustreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 16 Abs. 1 Satz 2 Lehrbeanstandungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Dem Betroffenen und den Beiständen ist vor Schluß der mündlichen Verhandlung ein abschließendes Wort zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums zieht zur mündlichen Verhandlung einen Schriftführer hinzu; dieser ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Amtverschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Schriftführer hat das Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung zu fertigen. Das Protokoll ist von ihm und vom Vorsitzenden des Spruchkollegiums zu unterzeichnen.

§ 9
(zu § 16 KGLEhrb)

Der Spruch mit seinen Gründen ist von allen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den Beschluß über die Einstellung des Verfahrens.

§ 10

Soweit nach dem Lehrbeanstandungsgesetz und dieser Verordnung eine Zusellung erforderlich ist, hat sie gegen Empfangsnachweis zu geschehen.

§ 11

Soweit das Verfahren nicht durch das Lehrbeanstandungsgesetz und diese Verordnung geregelt ist, bestimmt das Spruchkollegium den Ablauf des Verfahrens selbst.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 7. Dezember 1956 (ABl. Bd. I, 72) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

Bad Harzburg, den 18. Oktober 1986

Der Leitende Bischof
D. Stoll

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Freibetrag 1987 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare

Kiel, den 12. März 1987

Aufgrund von § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81) hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 10. März 1987 den Freibetrag, der bei der Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit durch Pastoren und Pfarrvikare von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1987 auf

6.000 Deutsche Mark

jährlich festgesetzt.

Vergütung im Sinne von § 14 KBesG ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Das gilt auch für pauschalierte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen ist der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der höchsten Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes.

Die den Freibetrag übersteigenden Einkünfte sind an das Nordelbische Kirchenamt zuständige Stelle abzuliefern. Die Ablieferungspflicht beginnt, sobald der Freibetrag überschritten wird.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 31140 - D II

Bekanntmachungen

Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

- Friedhofsrichtlinien -
vom 20. Febr. 1987

Nach Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

§ 1 Aufgabe des Friedhofs

Für Christen sind Friedhöfe Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

§ 2 Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch gottesdienstliche Handlung (Agende IV) in Gebrauch genommen werden.

(2) Der kirchliche Friedhof genießt den besonderen staatlichen Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung.

(3) Für den kirchlichen Friedhof besteht Bestattungszwang, wenn am selben Ort ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist - es sich also um einen Monopolfriedhof handelt.

§ 3 Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder im Bereich des Friedhofsträgers waren, ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder durch sonstige rechtliche Regelungen diesen gleichzustellen sind.

(2) Ferner werden bestattet:

- a) Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder in diesem Bereich waren,
- b) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören,
- c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt und die keiner Glaubensgemeinschaft angehört haben, wenn es sich um einen Monopolfriedhof handelt.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

§ 4 Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise (Friedhofsträger) sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern. Die Beschlüsse der Körperschaften bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle und der Ordnungsbehörde.

(2) Die Führung eines Friedhofes durch einen kirchlichen Träger ist erwünscht, weil so seelsorgerliche Aufgaben vorzüglich wahrgenommen werden können.

(3) Die Anlegung oder Erweiterung eines kirchlichen Friedhofes soll nur erfolgen, wenn das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.

(4) Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist in der Regel ein Garten- und Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen. Dieser ist auf die Bestimmungen des § 13 dieser Richtlinien hinzuweisen. Die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20.3.1979 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Listen über Garten- und Landschaftsarchitekten werden bei den Kirchenkreisverwaltungen bereitgehalten.

(5) Friedhöfe fallen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden. Daher sollen die Kosten für Neuanlage und Erweiterung, Straßenbau-, Anlieger- und Erschließungsbeiträge von den Kommunalgemeinden übernommen werden. Die Kosten für die Leichenhalle und für eine Feierhalle sind grundsätzlich von den Kommunalgemeinden zu tragen. Bei Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzmaßnahmen sind die zuständigen Behörden zu beteiligen.

§ 5 Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

(1) Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere nach diesen Richtlinien sowie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung (vgl. Anhänge 1, 2 und 4).

(2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen. Außerdem soll er friedhofskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

(3) Der Friedhofsträger kann für die laufenden Verwaltungsaufgaben einen Friedhofsausschuß bestellen. Die Amtszeit des Friedhofsausschusses endet mit der Amtszeit des jeweiligen Kirchenvorstandes, Kirchengemeindeverbandsausschusses oder des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Für den Friedhof sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan
- Belegungsplan
- topographisches Grabregister (2fach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit, Angaben über Bestattungen, Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte
- chronologisches Bestattungsregister
- Inventarverzeichnis

(5) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft übergeführt werden. Vor der Entscheidung über die Überführung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(6) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhöfe führt bei Friedhöfen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Friedhofsverbände der Kirchenkreisvorstand, bei Friedhöfen der Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt.

§ 6 Haushalt und Vermögen des Friedhofs

(1) Für die Verwaltung des Friedhofs und für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden das Kirchengesetz über das

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK vom 19.11.1977 - HKR-G - (GVOBl. 1977 S. 273), die Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19.11.1977 - HKR-V - (GVOBl. 1977 S. 275) und die Ausführungsbestimmungen vom 15.6.1984 (GVOBl. 1984 S. 143) Anwendung.

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken. Bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten sollen Kostenberechnungen erstellt werden; Abschreibungen für Abnutzungen und angemessene Zinsen für das kirchliche Anlagekapital sind zu berücksichtigen. Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofes in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon und die Aufnahme von Selbstanleihen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Für den Friedhof können eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage (vgl. § 64 HKR-V) und Zweckrücklagen (z.B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen u.a.) gebildet werden. Die Friedhofsausgleichsrücklage soll mindestens 3-5 % der jährlichen Einnahmen betragen.

(4) Legate und Grabpflegeverträge sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögens- und Schuldenverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüberhinaus ist für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ein Einzelnachweis zu führen.

§ 7

Friedhofssatzung

(1) Für den kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern. Die diesen Richtlinien als Anhang 1 beigefügte Musterfriedhofssatzung ist der Satzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen. Abweichungen von der Mustersatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

(2) Die Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit
a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle
b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Auf Monopolfriedhöfen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien und solche ohne besondere Gestaltungsrichtlinien einzurichten (Zweifelderordnung).

(4) Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Friedhofssatzung von den Friedhofsbenutzern eingehalten werden. Bei dem Erwerb der Nutzungsrechte sind die Friedhofsbenutzer über die Nutzungsmöglichkeit, die gärtnerische Gestaltung und die Grabmalgestaltung zu beraten.

(5) Friedhofssatzungen von Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, sind dieser zur Kenntnisnahme zu geben.

(6) Auf die in der Friedhofssatzung enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen hat der Friedhofsträger an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hinzuweisen.

§ 8

Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung

(1) Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Musterfriedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung ist der Gebührensatzung des Friedhofsträ-

gers zugrunde zu legen (vgl. Anhang 2). Abweichungen von der Mustergebührensatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit
a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle
b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

(4) Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare Höhe, sollen bei den Kommunalgemeinden Zuschüsse beantragt werden.

(5) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(6) Festgesetzte Gebühren verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(7) Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben (Schleswig-Holstein: Kieler Staatskirchenvertrag, Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15.12.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1979 S. 29) i.d. jeweils geltenden Fassung; Hamburg: Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13.3.1961 (GVBl. Hamburg S. 79) i.d. jeweils geltenden Fassung). Rückständige Forderungen aus gewerblichen Arbeiten sind vor ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.

(8) Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige, die Glieder einer der Gliedkirchen der EKD oder Glieder einer Religionsgemeinschaft sind, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören, hinsichtlich der Gebühren so zu behandeln, wie die Gemeindeglieder des Friedhofsträgers.

(9) Für ortsansässige Gemeindeglieder und den vorgenannten Personenkreis können Abschläge oder für die Friedhofsbenutzer außerhalb dieses Personenkreises Zuschläge zu den Grabnutzungsgebühren vorgesehen werden. Das gilt nicht, wenn die Kommunalgemeinde Zuschüsse gewährt. Die Abschläge sollen nicht mehr als 33 1/3 % der Gebühren betragen, die Zuschläge 50 % nicht übersteigen.

(10) Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen künftig in der Regel nicht mehr erhoben, sondern in die Nutzungsgebühren einbezogen werden.

(11) Friedhofsgebührensatzungen von Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, sind dieser vor Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zu geben.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

(2) Die Form der Bekanntmachung wird durch die Größe der Gemeinde und die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Grundsätzlich wird empfohlen, die Friedhofssatzungen und Gebührensatzungen in der örtlichen Presse oder einem kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Wenn bei einem kleinen Friedhof die Kosten der Veröffentlichung des gesamten Textes nicht vertreten werden können, ist wenigstens ein Hinweis auf die neue Satzung in einem der amtlichen Verkündungsblätter oder in den örtlichen Nachrichtenorganen zu veröffentlichen. Außerdem ist ein Aushang oder eine Auslegung innerhalb der Gemeinde für die

Dauereines Monats vorzunehmen. Zusätzlich wird die mehrmalige Kancelabkündigung empfohlen.

(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichungen ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

(4) Die Satzungen dürfen frühestens in Kraft treten

- bei vollständiger Veröffentlichung in der Presse oder in kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblättern am Tage nach der Veröffentlichung
- bei Aushang bzw. Auslegung am Tage nach Ablauf der Aushang- bzw. Auslegungsfrist.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Arbeiten außerhalb der offiziellen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung durch den Gewerbetreibenden sind nicht statthaft. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

(4) Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den Friedhofsmitarbeitern nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

(6) Mitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen dürfen auf diesen gewerbliche Friedhofsarbeiten grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung ausführen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung. Diese soll nur für den Fall erteilt werden, daß am Ort kein geeigneter Gewerbebetrieb dafür vorhanden ist und der Mitarbeiter die Arbeit außerhalb seiner Arbeitszeit verrichtet.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind die Grabdenkmäler mindestens einmal jährlich - nach der Frostperiode - einer generellen Überprüfung auf ihre Standsicherheit hin zu unterziehen. Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Grabstellen sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger den verkehrssicheren Zustand herzustellen. Die Kosten sind dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

(4) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsgefährdung hat der Friedhofsträger alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt - wie z.B. Niederlegen von Grabsteinen und Sperrung von Wegen oder Gräbern.

§ 12 Bestattungen

Für Bestattungen sind die geltenden gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und gesundheitlichen Vorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

§ 13 Friedhofsbauten und ihre Umgebung

(1) Bei der Planung von Friedhofsbauten jeglicher Art ist nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 in der jeweils geltenden Fassung beim Nordelbischen Kirchenamt vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Beteiligung eines Architekten die Bauberatung zu beantragen.

(2) Ebenso ist in Schleswig-Holstein bei allen Umgestaltungen von Friedhöfen und denkmalgeschützten Gebäuden und Grünflächen einschl. einer Veränderung von Friedhofsmauern oder eines Baumkranzes um den Friedhof herum nach Art. 25 des Kieler Staatskirchenvertrages und § 9 Abs. 1 c des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler über das Nordelbische Kirchenamt das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen. In Hamburg sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dez. 1973 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 9 und 10, einzuhalten.

(3) Im Einzelfall können sich für Alleen oder Einzelbäume Erhaltungsgebote aus örtlichen Baumschutzsatzungen oder aufgrund allgemeiner Festlegungen im Landschaftspflegegesetz ergeben. In diesem Fall ist vor einer Veränderung die Zustimmung der jeweilig zuständigen Landschaftspflegebehörde einzuholen.

§ 14 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1.7.1965 (BGBl.I S. 685) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 3.3.1967 in den jeweils geltenden Fassungen (Gem. Ministerialblatt Nr. 24).

§ 15 Anonyme Bestattungen

Anonyme Gräberfelder sollen nur bei Bedarf angelegt werden. Sie dürfen den Charakter des Friedhofs nicht prägen. Die Beratung der Hinterbliebenen im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit soll sich auch auf die gegen eine anonyme Bestattung zu erhebenden Bedenken erstrecken (vgl. § 1 der Richtlinien).

§ 16 Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann seine Außerdienststellung erfolgen. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofes bzw. einzelne Grabfelder beschränken.

(2) Die Außerdienststellung eines Friedhofes soll nur beschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern.

(3) Nach seiner Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.

(4) Die Entwidmung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung möglich. Es wird empfohlen, zusätzlich eine

Pietätsfrist zu wahren. Durch die Entwidmung eines Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(5) Beschlüsse über die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle, soweit dies in der Kirchenkreissatzung vorgesehen ist, in den übrigen Fällen einer Stellungnahme des Kirchenkreises bzw. des Nordelbischen Kirchenamtes.

(6) Im Interesse der Erhaltung von denkmalwerten Gegenständen und von Naturdenkmälern ist vor der Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofes die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(7) Die Außerdienststellung und Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 17 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Friedhofsträgers, die den Empfänger belasten – wie z.B. Ablehnung von Anträgen, Aufforderungen zu Gebührenzahlungen oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen –, sind Verwaltungsakte und daher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(2) Gegen Entscheidungen des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Hilft der Friedhofsträger dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet die aufsichtführende Stelle durch Widerspruchsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheids gegen die Stelle erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(5) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften. Weitere geeignete Maßnahmen sind dem im Anhang 3 beigefügten Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen zu entnehmen.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß auf die Verwendung von Kunststoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

§ 19 Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen

(1) Jeder Kirchenkreis bestellt für seinen Bereich einen Beauftragten für das Friedhofswesen. Der Kirchenkreisbeauftragte muß für seine Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung des Kirchenkreisbeauftragten ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen. Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Kirchenkreisbeauftragten.

(2) Der Kirchenkreis hat für den Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung zu erlassen, in der Art und Umfang seiner Aufgaben festgelegt sind. Er soll bei allen wichtigen Fragen beteiligt werden, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.

(3) Der Kirchenkreisbeauftragte soll die Mitarbeiter von kirchlichen Friedhöfen seines Bereiches zu Arbeitstagen zusammenrufen.

(4) Die Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen sind zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagen zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

(5) Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden in erforderlichem Umfang von den Kirchenkreisen getragen.

(6) An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nehmen vom Nordelbischen Kirchenamt der zuständige Dezernent sowie der Sachgebietsleiter für das Friedhofswesen teil.

§ 20 Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Entgegenstehende oder gleichlautende kirchliche Verwaltungsbestimmungen für das Friedhofswesen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

Nordelbisches Kirchenamt
Kusche

Az.: 8220 2 – SI

Anhänge zu den Friedhofsrichtlinien vom 20. Febr. 1987

Anhang 1: Muster-Friedhofssatzung mit Hinweisen

Anhang 2: Muster-Friedhofsgebührensatzung mit Hinweisen

Anhang 3: Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

Anhang 4: Rechtsquellensammlung

Anhang 5: Muster, Vordrucke, Textbeispiele

- a) Christliche Grabmal-Symbole
- b) Textbeispiel für die Veröffentlichung von Satzungen
- c) Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung
- d) Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts
- e) Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht
- f) Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts
- g) Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
- h) Muster eines Grabpflege-Vertrages

Anhang 1 Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Verwaltung des Friedhofes
 - § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Arbeiten
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmeldung der Bestattung
 - § 8 Särge
 - § 9 Ruhezeit
 - § 10 Aushebung der Gräber
 - § 11 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten
 - § 16 Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten
 - § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
 - § 19 Registerführung
- V. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 21 Wahlmöglichkeit
- VI. Grabmale und bauliche Anlagen**
 - § 22 Zustimmungserfordernis
 - § 23 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
 - § 24 Fundamentierung und Befestigung
 - § 25 Unterhaltung
 - § 26 Entfernung
 - § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
 - § 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**
 - § 29 Allgemeines
 - § 30 Verwendung von Kunststoffen
 - § 31 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - § 32 Vernachlässigung
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**
 - § 33 Benutzung der Leichenhalle
 - § 34 Trauerfeiern
- IX. Haftung und Gebühren**
 - § 35 Haftung
 - § 36 Gebühren
- X. Schlußvorschriften**
 - § 37 Übergangsregelung für alte Grabrechte
 - § 38 Umwelt- und Naturschutz
 - § 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt.

(2) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.

(2) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt _____ Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr _____ Jahre
für Urnen _____ Jahre

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind stets unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattung bei Sarglängen bis 120 cm.
Länge: _____ Breite: _____
bei Sarglängen über 120 cm
Länge: _____ Breite: _____
- b) Urnengrabstätten
Länge: _____ Breite: _____

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

(1) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt _____ Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 16

Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 14 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der im § 14 genannten Reihenfolge, mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Gruppen die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt wird. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere der im § 14 genannten Person ist zulässig.

(3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon bei der Verleihung für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag überträgt. Die Übertragung bedarf der Bestätigung durch den Friedhofsträger.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.

(5) Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 18

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 2 oder mehr Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

(4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis 6 Urnen beigesetzt werden. In Reihengrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

§ 19

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 28 und 31 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

(2) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft. Ganzflächige Grababdeckungen sind grundsätzlich unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger legt für Steineinfassungen Art des Materials und Maße fest.

§ 21

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt.

(2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
- b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2 – 3 Buchstaben in Originalgröße (M. 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

- a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
- b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
- e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je

Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Stehende Grabmale müssen bei Reihengrabern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 %.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten 0,30 – 0,40 qm (in Stelenform)
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 – 0,60 qm
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 – 0,90 qm

d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
- b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 – 0,45 qm
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht übertreffen.

(7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht

beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 30

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebunden, Plastikblumen usw. auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

§ 31

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä.

(3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 29 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermit-

teln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 34

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle (Kirche / Aussegnungshalle) zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 35

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 37

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 38

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

- | | |
|---|----|
| 1. vom Kirchenvorstand beschlossen | am |
| 2. vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt | am |
| 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht
in
(Veröffentlichungsorgan) | am |

oder

öffentlich ausgelegt/ausgehängt
im
in der Zeit vom bis
nach vorheriger Bekanntmachung
in
(Veröffentlichungsorgan) am

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am

Hinweise für die Friedhofsverwaltung und Anwendung der Muster-Friedhofssatzung von 1987

Die im Jahre 1976 vom ehemaligen Landeskirchenamt Schleswig-Holstein empfohlene Muster-Friedhofssatzung wurde bei der Erarbeitung der Richtlinien für das Friedhofswesen mit dem Fachbeirat für Friedhofsdienst und der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen unter Federführung des Nordelbischen Kirchenamtes überarbeitet. Es wird empfohlen, die bestehende Satzung an die Neufassung anzugleichen. Der Vollständigkeit halber wird die Muster-Friedhofssatzung mit vollem Text als Anhang zu den Richtlinien herausgegeben. Außerdem sind im Anhang 5 Muster, Formblätter und Textbeispiele abgedruckt.

Zu § 1:

Abs. 1: Die Satzung gilt nicht nur für die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Friedhöfe, sondern auch für die kommunalen Friedhöfe, deren Verwaltung ihr übertragen worden ist. Es empfiehlt sich, alle diese Friedhöfe namentlich und erforderlichenfalls mit einer ungefähren Lagebeschreibung in der Satzung aufzuführen. Die genaue Aufzählung ist vor allem dann unerlässlich,

wenn es im Gemeindebetrieb auch Friedhöfe gibt, die nicht von der Kirchengemeinde verwaltet werden. Aus der Satzung muß klar zu erkennen sein, für welche Friedhöfe sie gilt.

Abs. 2: Ist neben dem kirchlichen ein kommunaler Friedhof vorhanden, kann stattdessen folgender Absatz eingefügt werden:

„Der Friedhof dient der Bestattung der Glieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.“

Zu § 2:

Abs. 3: In den folgenden Vorschriften ist als zuständige Verwaltungsstelle häufig die „Friedhofsverwaltung“ eingesetzt, sofern die Entscheidung nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kirchenvorstand zugeordnet wurde. Die Kirchengemeinden können in ihrer Friedhofssatzung die in Frage kommende Verwaltungsstelle anders bestimmen.

Zu § 3:

Es ist zwischen Außerdienststellung, der Schließung und Entwidmung, der Aufhebung der Eigenschaft als Ruhestätten zu unterscheiden. Durch die Außerdienststellung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte nicht. Er bleibt vielmehr weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätte geöffnet. Die vorhandenen Grabstätten bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit erhalten. Im Fall der Entwidmung wird der Friedhof gänzlich aufgehoben und der Grund und Boden einer anderen Verwendung zugeführt.

Als wichtiger Grund sind auch Anliegen der Denkmalspflege anzusehen.

Zu §§ 4 und 5:

Den Gemeinden steht auf den von ihnen verwalteten Friedhöfen die Anstaltsgewalt (Hausrecht) zu. Einer besonderen Erwähnung des Hausrechts in der Satzung bedarf es daher nicht. § 5 Abs. 2 erhält nur eine beispielhafte Aufzählung. Sie kann auch nach Erlaß der Satzung oder Satzungsänderung, z.B. durch Aushang an den Friedhofseingängen, ergänzt werden.

Zu § 6:

Abs. 1: Zu den „sonstigen Gewerbetreibenden“ zählen auch die privaten Bestatter.

Abs. 3: Der Widerruf der Zulassung ist ein Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein muß. Wegen der Bedeutung, die ein Widerruf der Zulassung auf Zeit oder gar auf Dauer für die Berufsausübung der einzelnen Gewerbetreibenden haben kann, ist die zweimalige schriftliche Mahnung erforderlich.

Zu § 7:

Bei Anmeldung einer Erdbestattung ist der Friedhofsverwaltung die Sterbeurkunde, bei einer Urnenbeisetzung die Einäscherungsurkunde zu übergeben.

Zu § 9:

Soweit in Gemeinden das Gelände für Friedhöfe knapp wird, empfiehlt es sich, die Ruhezeiten unter Beachtung der jeweiligen Bodenverhältnisse im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt möglichst kurz zu bemessen oder zwei Särge übereinander beizusetzen (Tiefengräber).

Zu § 11:

Abs. 3: Andere Angehörige können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Umbettung stellen.

Zu § 12:

Abs. 1: Es wird empfohlen, das als Formblatt beigefügte Muster zu verwenden.

Zu § 13:

Reihengrabstätten sind als Normalgräber auf Monopolfriedhöfen einzurichten.

Zu § 14:

Es wird empfohlen, das als Formblatt beigefügte Muster einer Verleihungsurkunde zu verwenden.

In Tiefengräbern können auch bei unterschiedlicher Ruhezeit zwei oder mehr Leichen bestattet werden.

Zu § 15:

Die Nutzungszeit soll mit der Ruhezeit möglichst übereinstimmen.

Statt der bislang gebräuchlichen Formulierung „Verlängerung von Rechten“ sollte besser von „Wiedererwerb von Rechten“ gesprochen werden. Damit wird klargestellt, daß hier nicht lediglich die zeitliche Dauer eines Rechts verlängert, sondern ein Recht neu erworben wird. Dieses neu erworbene Recht kann zwar denselben Inhalt wie das alte, erloschene Recht haben. Der Wiedererwerb kann aber auch davon abhängig gemacht werden, daß in Zukunft die Grabstätte nach den jeweils geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nur insoweit, als der Wiedererwerb mit dem Anstaltszweck in Einklang zu bringen ist. So kann der Wiedererwerb z.B. wegen Platzmangel abgelehnt werden.

Zu § 16:

Abs. 3: Um den Kreis der Rechtsträger beim Ableben des Nutzungsberechtigten nicht unvertretbar groß werden zu lassen, wird empfohlen, den Erwerber auf die Möglichkeit des Abs. 3 hinzuweisen, seinen Rechtsnachfolger selbst zu bestimmen. Deshalb ist auf dem Formblatt eine entsprechende Rubrik vorgesehen. Die Übertragung muß durch Vertrag geschehen, weil die eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular die Formerfordernisse für eine letztwillige Verfügung gemäß § 2247 BGB nicht erfüllen würde und daher ohne Wirksamkeit bliebe.

Abs. 5: Diese Gleichstellung ist von Bedeutung, wenn der neue Berechtigte seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Kirchengemeinde hat. Sie bewirkt, daß das Zustimmungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 entfällt.

Zu § 17:

Durch das Verbot der Rückgabe von Teilen der Grabstätte sollen pietätlose Rückgaben aus lediglich kommerziellen Gründen verhindert werden.

Zu 18:

Auch (unbelegte) Reihen- und Wahlgrabstätten können für die Zwecke einer Urnenbeisetzung vergeben werden.

Zu § 20:

Der Friedhofsträger ist berechtigt, aber auch verpflichtet, zur Wahrung des Anstaltszwecks für eine der Würde des Friedhofes entsprechende Ausgestaltung Sorge zu tragen. Dadurch werden dem Recht auf individuelle Grabgestaltung, welches aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Grundgesetz) folgt, für jedermann verbindliche Grenzen gesetzt.

Abdeckungen sollen höchstens die Hälfte der Gesamtgrabfläche einnehmen, um den Verwesungsvorgang nicht über die allgemeine Ruhefrist hinaus zu verzögern und um den Naturkreislauf zu

gewährleisten. Außerdem entspricht die Begrenzung ökologischen Gesichtspunkten.

Zu § 21:

Will der Friedhofsträger besondere Gestaltungsvorschriften durchsetzen, d.h. Vorschriften, die zur Wahrung der Zweckbestimmung des Friedhofes an sich nicht zwingend erforderlich sind, so würde es das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzen, wenn der gesamte Friedhof davon erfaßt würde. Deshalb müssen in diesem Fall auch Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt werden. Nur so verbleibt die Möglichkeit, eine Grabstätte nach eigenen Vorstellungen – jedoch im Rahmen von § 20 – zu gestalten (sog. Zweifelderordnung). Der Erwerber ist über diese Sondervorschriften wie auch über die Wahlmöglichkeit eingehend zu belehren. Um späteren Auseinandersetzungen vorzubeugen, sollte von dem Erwerber eine schriftliche Bestätigung über die Belehrung zu den besonderen Gestaltungsvorschriften verlangt werden. Mit den besonderen Gestaltungsvorschriften darf nicht versucht werden, übertriebene ästhetische Anschauungen durchzusetzen. Es soll damit vielmehr erreicht werden, daß der Friedhof ein harmonisches Gesamtbild erhält. Die Entscheidung darüber unterliegt bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dem gestalterischen Ermessen des Friedhofsträgers. Danach wäre es im Einzelfall denkbar, von einer Zweifelderordnung abzusehen. In diesem Fall wären die entsprechenden Bestimmungen der Mustersatzung zu streichen.

Die Wahlmöglichkeit braucht dort nicht angeboten zu werden, wo zugleich ein kommunaler Friedhof vorhanden ist. In diesem Fall hat der kirchliche Friedhof keine Monopolstellung.

Zu §§ 22 – 24:

Es ist der in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerkes entworfene Musterantrag zu verwenden. Hinsichtlich der Grabsymbole wird auf das in Anhang 5 beigefügte Muster für christl. Grabsymbole verwiesen.

Zu § 25 (siehe auch zu § 35):

Bei leichten Mängeln der Standsicherheit sollte der beanstandete Grabstein mit einem Aufkleber: „Unfallgefahr! Grabstein lose! Angehörige bitte im Büro vorsprechen.“ versehen werden. Außerdem sind die Nutzungsberechtigten anzuschreiben.

Zu § 26:

Abs. 1: Zwar verbleibt das Eigentumsrecht am Grabmal auch nach dessen Errichtung bei dem Berechtigten. Die Ausübung dieses Rechts wird jedoch von diesem Zeitpunkt an eingeschränkt durch die Erfordernisse des Anstaltszwecks. Um das Gedenken an die Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zu erhalten, sollte die Zustimmung für das vorzeitige Entfernen der Grabmale nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

Zu § 27:

Sofern im Einzelfall von dieser Bestimmung abgewichen werden soll, ist zuvor die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

Die Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller Grabmale ist für die Friedhofsträger kostengünstig auch zu erreichen durch die Übernahme von sogenannten Patenschaften durch Dritte. Das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes wird zu einem solchen Verfahren Hinweise geben.

Zu § 28:

Die Erfahrung zeigt leider, daß in Satzungen angegebene Breiten- und Höhenmaße häufig zu Standardabmessungen auf den Friedhöfen werden. Deshalb wird in Abs. 5 und 6 lediglich die höchstzu-

lässige Ansichtsfläche aufgeführt. Andererseits besteht die Gefahr, daß die Größenangabe von Ansichtsflächen zur Herstellung von unvertretbar kleinen Grabmalen führt. Um dem entgegenzuwirken, sollte nach Abs. 7 eine Mindesthöhe vorgeschrieben werden. Es ist anzustreben, die Grabmale in der Ansichtsfläche nicht zu groß werden zu lassen, damit die Friedhöfe nicht zu „Steinwüsten“ werden. Daher und auch aus Sicherheitsgründen soll die höchstzulässige Grabmalbreite die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Der Stelenform ist der Vorrang zu geben. Die aufgeführten Ansichtsflächen ergeben sich ungefähr aus folgenden Kernmaßen:

- ca. 0,35 qm Ansichtsfläche = 80 cm Höhe x 45 cm Breite,
- ca. 0,45 qm Ansichtsfläche = 100 cm Höhe x 45 cm Breite,
- ca. 0,60 qm Ansichtsfläche = 120 cm Höhe x 50 cm Breite.

Zu § 29:

In Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften darf sich die Prüfung nach Abs. 2 nur darauf erstrecken, ob die Anforderungen der §§ 20 und 29 eingehalten sind.

Zu § 30:

Eine umweltschonende Abfallbeseitigung (z.B. durch Kompostierung) ist anzustreben. Hinsichtlich des Verbots der Verwendung von Kunststoffen kann der Friedhofsträger je nach örtlichen Verhältnissen Auslaufzeiten festsetzen. Eine Abstimmung mit den Gewerbetreibenden ist dabei erforderlich.

Zu § 32:

Die eingehende Regelung des Absatzes 1 ist erforderlich, um eine so einschneidende Maßnahme wie den Entzug des Nutzungsrechts zu rechtfertigen. Der Entzug ist hier als letztes Mittel gerechtfertigt, weil eine ständig vernachlässigte Grabstättenoberfläche die Würde des Friedhofs verletzt.

Zu § 35:

Für die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof ist zunächst der Friedhofsträger verantwortlich. Diese Verpflichtung kann nicht durch die Friedhofsordnung ausgeschlossen werden. Er hat deshalb darauf zu achten, daß sich bauliche Anlagen, Grabmale und Wege in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Im gegebenen Fall hat er alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfälle nach Möglichkeit auszuschließen (z.B. Streupflicht bei Glätteis). Von Haftung und Schadenersatz kann er sich nur durch den Nachweis befreien, daß er bei der Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Außer der Verkehrssicherungspflicht hat der Friedhofsträger nur allgemeine Obhutspflichten, bei deren Verletzung er für den entstandenen Schaden haftet. Dazu gehört es z.B., Wildschaden in zumutbarem Rahmen zu halten oder ganz zu verhindern (Einzäunung/Abschluß; Bäume und Sträucher der Randbepflanzungen stets so zu beschneiden, daß die Grabstätten nicht beeinträchtigt werden).

Zu § 37:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer (auf Friedhofsdauer, auf Ewigkeit oder auch ohne jede Zeitangabe) nachträglich durch die Satzung zeitlich begrenzt werden können. Diese zeitliche Verkürzung ist darüber hinaus auch in den Fällen zulässig, in denen ein Nutzungsrecht auf längere, aber doch zeitlich begrenzte Dauer vergeben worden ist.

Die nachträgliche Begrenzung solcher Nutzungsrechte muß sich jedoch innerhalb der besonderen Zweckbestimmung einer Wahlgrabstätte (eines Erbbegräbnisses) halten. Das wäre nicht der Fall, wenn die Nutzungsdauer auf diejenige der Reihengräber herabgesetzt würde (so Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.7.1960).

Welche Begrenzung (oder wahlweise: welches feste Datum) als angemessen in die Satzung einzusetzen ist, muß der Kirchenvorstand also anhand seiner Unterlagen für noch vorhandene alte Grabrechte (Erbbegräbnisse) selbst errechnen. Wo allerdings diese als angemessen errechnete Nutzungszeit seit Vergabe der Grabstätte bereits erfüllt ist, muß dennoch eine Übergangsfrist vom Tage des Inkrafttretens der Satzung von mindestens 6 Monaten eingesetzt werden. Da hierbei in Einzelfällen erhebliche Gebühren für den Wiedererwerb als Wahlgrabstätte in kurzer Frist fällig werden können, sollte den Betroffenen zur Vermeidung von Härten Ratenzahlung eingeräumt werden.

Diese Übergangsbestimmung ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen Grabnutzungsrechte aufgrund einer älteren Ordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, nun aber von diesem abgelöst und sodann zum Erlöschen gebracht werden sollen.

Zu § 38:

Siehe hierzu Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen (Anhang 3).

Anhang 2

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(2) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (vgl. § 8 Abs. 7 Friedhofsrichtlinien).

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m – für _____ Jahre _____ DM
 - b) für Särge über 1,20 m – für _____ Jahre _____ DM
 - c) für Särge über 1,20 m – für _____ Jahre in
Rasenslage _____ DM
 - d) für Urnen für _____ Jahre _____ DM
2. Wahlgrabstätte
für _____ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für _____ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
4. Rasen-Wahlgrabstätte
für _____ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
5. Urnenwahlgrabstätte
für _____ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für _____ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes
in einer Wahl- oder Urnen-
grabstätte _____ DM
8. Überlassung von Nebenland für die Dauer der
Nutzungszeit je qm und Jahr _____ DM
9. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 8 berechnet.
10. Zuschläge zu oder Abschläge von den Grabnutzungsgebühren
 - a) Zuschläge für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens
nicht Gemeindeglieder waren (Ausgetretene und Anders-
gläubige), – ausgenommen Personen, die Glieder einer Glied-
kirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemein-
schaften waren, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher
Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören –
_____ 50 %
 - b) Abschläge für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens
Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der
EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-
Holstein oder Hamburg angehören _____ 33 1/3 %

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und
Überlassung der Friedhofsordnung _____ DM
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf
den Namen anderer Berechtigter _____ DM
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines
Grabmals
 - a) bei Reihengräbern _____ DM
 - b) bei liegendem Grabmal _____ DM
 - c) bei Wahlgrabstätten für Grabmale bis
120 (150) cm Breite oder Höhe _____ DM
 - d) bei Wahlgrabstätten für Grabmale über
120 (150) cm Breite oder Höhe _____ DM

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20 m _____ DM
Särge über 1,20 m _____ DM
 - b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20 m _____ DM
Särge über 1,20 m _____ DM
2. für eine Urnenbeisetzung _____ DM
3. Abräumen der Kränze u. des überflüssigen Bodens und Aufbrin-
gen von Mutterboden (entfällt, wenn Leistung unter Z. 1
eingeschlossen)
 - a) bei Gräbern bis 1,20 m u.
Urnen je Breite _____ DM
 - b) bei Gräbern über 1,20 m je Breite auch je
unbelegte Breite bei Neuerwerb _____ DM

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen _____ DM
2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die
Bestattung auswärts erfolgt _____ DM
3. Pflanzendekoration
 - a) Friedhofskapelle _____ DM
 - b) Leichenhalle _____ DM
4. Gruftschmuck _____ DM

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche _____ DM
2. Für die Ausgrabung einer Urne _____ DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei den Reihengrabstätten (Z. I.1) ist diese Gebühr in der
Grabnutzungsgebühr mit _____ DM enthalten.
2. Für Wahlgrabstätten je Jahr und Breite _____ DM
Die Gebühr wird für alle Breiten und im voraus für 5 Jahre
erhoben.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

(Der Stundenlohn wird auf _____ DM festgesetzt
– entfällt bei jährlicher Neufestsetzung –.)

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am
2. vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht
in am

(Veröffentlichungsorgan)

oder

- öffentlich ausgelegt/ausgehängt
im
- in der Zeit vom bis
nach vorheriger Bekanntmachung
in am
- (Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt
in Kraft am

Hinweise zur Muster-Friedhofsgebührensatzung von 1987

Die Muster-Friedhofsgebührenordnung von 1976 wird aufgrund der gemachten Erfahrungen und der Rechtsprechung durch das jetzt vorliegende Schema ergänzt bzw. verbessert. Es bleibt den Kirchengemeinden überlassen, Gebühren zusammenzufassen, jedoch nicht so weitgehend, daß Gebühren für einzelne Leistungen nicht mehr zu erkennen sind.

Zu § 1:

Jeder Gebührenbescheid ist gemäß § 17 der Friedhofsrichtlinien von 1987 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu § 3:

Abs. 3: Dieses Verfahren hat auf Antrag der Kirchengemeinden die zuständige politische Gemeinde als Vollstreckungsbehörde durchzuführen (siehe hierzu § 8 der Friedhofsrichtlinien). Es wird empfohlen, den Gebührenschuldner zuvor mindestens zweimal in angemessenen Abständen zur Zahlung aufzufordern.

Zu § 4:

Das Sozialamt zahlt bei Sozialhilfeempfängern in der Regel die festgesetzten Gebühren für Reihengrabstätten. Es können mit dem Sozialamt auch besondere Gebühren vereinbart werden. Rechtsgrundlage ist § 15 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 5:

Ziffer I und VI: Von der Möglichkeit, neben der Grabnutzungsgebühr (Grabstellengebühr) die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FU) zu erheben, sollte abgegangen werden, da diese lediglich eine Ergänzung oder andere Art Gebühr für die Grabnutzung darstellt und infolge des Einzuges in mehrjährigen Abständen zu einem nicht geringen Teil durch zusätzliche Verwaltungskosten aufgezehrt wird. Bei Fortfall der Friedhofsunterhaltungsgebühren sind die Grabnutzungsgebühren entsprechend höher anzusetzen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist noch dort angebracht, wo aus besonderen Gründen alte Grabnutzungsrechte zeitlich nicht begrenzt worden sind und Grabnutzungsberechtigte nur durch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Unterhaltung der Friedhofsanlagen herangezogen werden können.

Ziffer I, Abs. 10: Zuschläge zu den Grabnutzungsgebühren sollten 50 % nicht übersteigen. Entsprechend sollten bei der im Hamburger Bereich bisher üblichen besonderen Abschlagsregelung Abschläge bis zu einem Drittel gewährt werden (vgl. § 8 der Friedhofsrichtlinien).

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein gehören neben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:

Römisch-katholische Kirche
Serbische Orthodoxe Kirche Hamburg und Schleswig-Holstein
Ukrainische Orthodoxe Kirche in Norddeutschland
Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona sowie Lübeck und Kiel
Herrnhuter Brüdergemeine
Evangelisch-reformierte Gemeinde Lübeck
Alt-Katholische Parochie Schleswig-Holstein, Pfarrsitz Nordstrand
Ev.-methodistische Kirche
Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.
Die Heilsarmee
Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil
Selbständige Ev.-Luth. Kirche – Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg gehören neben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:

Verband der Röm.-Kath. Kirchengemeinden in Hamburg
Ev.-Ref. Kirche Hamburg
Ev.-methodistische Kirche, Ellerbek
Verband Ev.-Freikirchlicher Gemeinden Hamburg
Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
Herrnhuter Brüdergemeine
Die Heilsarmee
Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde in Hamburg und Schl.-H.
Griechisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg
Ukrainisch-Kath. Kirchengemeinde in Hamburg
Ukrainisch-Orthodoxe Gemeinde in Norddeutschland
Altkath. Kirchengemeinde in Hamburg
Koptische Gemeinde Hamburg e.V.
Indonesische Christliche Gemeinde e.V. in Hamburg
Englisch-Bischöfliche Gemeinde Hamburg
Rumänische Orthodoxe Pfarrei in der Diaspora
Religiöse Gemeinschaft der Freunde (Quäker)
Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil
Christengemeinde „Elim“ Hamburg e.V.
Christliche Gemeinschaft im Gemeinschaftsverband Mühlheim
Selbständige Ev.-Luth. Kirche SELK
Freie Ev. Gemeinde Hamburg
Syrisch-Orthodoxe Gemeinde
Koreanische Ev. Gemeinde e. V. Hamburg

Ziffer II, Abs. 3: Hier sollten die Gebühren aus Gründen der Vereinfachung bei Grabmalgrößen bis 120 (150) cm Breite oder Höhe nicht unterschieden werden, da sich der Aufwand nur beim Niederlegen eines Grabmales auswirkt.

Ziffer III: Die Kosten für das Abräumen der Hügel und Kränze sowie für das Aufhügeln der Gräber sind in die Gebühr einzubeziehen, denn diese Arbeiten sollten aus Ordnungsgründen grundsätzlich nur von der Friedhofsverwaltung selbst ausgeführt werden. Ist ihr dieses in Ausnahmefällen nicht möglich, muß die Gebühr entsprechend reduziert werden.

Ziffer IV: Eine Benutzungsgebühr für die Kirche und Friedhofskapelle wird nicht mehr erhoben. Berechnet werden dürfen aber die Kosten für Reinigung, Beheizung, Beleuchtung u.ä.

Ziffer V: Es werden folgende Richtsätze empfohlen:
zu 1) 3 – 5facher Betrag der Gebühr zu Ziffer III, Nr. 1
Zu 2) 2facher Betrag der Gebühr zu Ziffer III, Nr. 2.

Ziffer VI: Bei Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für Wahlgrabstätten, ist eine solche Gebühr auch für Reihengrabstätten auszuweisen.

Zu § 7: Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung wird auf § 9 der Friedhofsrichtlinien verwiesen.

Anhang 3

Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen werden folgende Anregungen gegeben.

I. Friedhofsrün

1. In den Friedhofsanlagen mehr landschafts- und klimagemäße Bäume und Sträucher pflanzen: wichtig für die Luftreinigung und Bildung von Kleinklima. Die Pflanzung von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen fördern.
2. Wertvolle Bäume und Bestattungsf lächen erhalten. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Bestattungsf lächen 35 % der gesamten Friedhofsf läche anstreben.
3. Besondere Baumreihen, Alleen und solitäre Bäume schützen. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit kappen.
4. Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Bodendecker pflanzen, die das Laub aufnehmen können, um es nicht überall entfernen zu müssen.
5. Möglichst wenig Hecken im strengen Schnitt halten. Es ist besser, die Hecken auszulichten und in längeren Zeitabständen zu verjüngen.
6. Freiflächen voll begrünen. Größere Rasenflächen als Wiesen behandeln und nur zwei- bis dreimal mähen.

II. Wege und Plätze

1. Wege und Plätze nur dort in Pflaster legen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist. Asphaltierung vermeiden. Wo es angebracht ist, Wege in Rasen legen.
2. Unkraut auf Wegen und Plätzen möglichst mechanisch und manuell bekämpfen.
Chemische Unkrautbekämpfung, wenn überhaupt, nur alle zwei Jahre oder jährlich mit unbedingt notwendiger, möglichst verminderter Dosis als Übergangsphase durchführen.
3. Streusalze und chemisch angereicherte Streumittel nicht anwenden.
4. Oberflächenwasser in die Vegetationsflächen ableiten.

III. Abfallbeseitigung, Kompostwirtschaft

1. Alle verweslichen Abfälle kompostieren, nur die nicht verweslichen zur Abfallbeseitigungsanlage bzw. zur Mülldeponie. Dadurch können kostspielige Torfbeschaffungen eingeschränkt und die Torfmoore geschont werden.
2. Alle Möglichkeiten nutzen, um die Verwendung von Kunststoffen abzuwehren. Kunststoffe örtlich nicht verbrennen.

IV. Feuchtbiotope

Wasserhaltende Niederungen, Teiche und Bäche natürlich erhalten.

V. Maschinen und Geräte

Langfristig auf elektrogetriebene und umweltfreundliche Maschinen und Geräte umrüsten (Geräuschminderung und Luftreinigung).

VI. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung - Vogelschutz

1. Anwendung der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes.
2. Gute Bodenpflege, Wässern und Düngen (vorzugsweise organisch) sind Voraussetzungen für optimales Wachstum und für Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten. Die chemische Schädlingsbekämpfung kann dadurch verringert bis entbehrlich gemacht werden.

VII. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung in Fragen des Umweltschutzes im kirchlichen Bereich stärker wahrnehmen.

VIII. Ansprechstellen

1. Die Kirchenkreisbeauftragten für Friedhofswesen (Beratung der Kirchengemeinden).
2. Naturschutzbehörden und Umweltbeauftragte (Kontaktpflege).
3. Vogelschutzgruppen (Kontaktpflege).

Anhang 4

Rechtsquellenammlung

A) Bundesrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 i.d.F. vom 21.12.1983 (BGBl. I S. 1481)

Personenstandsgesetz vom 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125) i.d.F. vom 2.7.1976 (BGBl. I S. 1749)

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 25.2.1977 (BGBl. I S. 377)

Strafgesetzbuch vom 2.1.1975 i.d.F. vom 18.7.1985 (BGBl. I S. 1511)

Strafprozeßordnung i.d.F. vom 7.1.1975 (BGBl. I S. 129)

Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1.7.1965 i.d.F. vom 18.3.1975 (BGBl. I S. 714)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz i.d.F. vom 25.7.1979 (GMBL. S. 473 und Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 43)

Abfallbeseitigungsgesetz vom 5.1.1977 i.d.F. vom 31.1.1985 (BGBl. I S. 204)

Bundesseuchengesetz vom 18.12.1979 i.d.F. vom 27. 6. 1985 (BGBl. I S. 1254)

Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.5.1934 (RGBl. I S. 380)

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.8.1938 (RGBl. I S. 1000)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20.12.1976 i.d.F. vom 1.6.1980 (BGBl. I S. 649)

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 i.d.F. vom 24.6.1985 (BGBl. I S. 1144)

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17)

Abgabenordnung vom 16.3.1976 i.d.F. vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2436)

B) Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Preußisches Gesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8.4.1924 (GS S. 221)

2. Gesetz über die Sammlung des hamburgischen Landesrechts vom 23.6.1969 (GVBl. S. 129)

Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 3.8.1939 i.d.F. vom 20.12.1954 (GVBl. S. 155)

Friedhofsgesetz vom 2.2.1970 (GVBl. S. 48)

Friedhofsordnung vom 17.3.1970 i.d.F. vom 21.4.1981 (GVBl. S. 83)

Hamburgisches Gesetz zur Ordnung der Abfallbeseitigung vom 8.7.1971 (GVBl. S. 129)

Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 6.2.1974 (GVBl. S. 72)

Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 15.10.1974 (GVBl. S. 311)

Denkmalschutzgesetz vom 3.12.1973 i.d.F. vom 12.3.1984 (GVBl. S. 61)

Hamburgisches Jagdgesetz vom 22.5.1978 i.d.F. vom 12.3.1984 (GVBl. S. 61)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13.3.1961 (GVBl. S. 79)

C) Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Landesverordnung über das Leichenwesen vom 18.12.1975 (GVOBl. S. 337)

Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24.2.1971 i.d.F. vom 19.11.1982 (GVOBl. S. 256)

Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 26.11.1973 (GVOBl. S. 407)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Abfallbeseitigungsgesetz vom 26.8.1977 i.d.F. vom 24.5.1984 (GVOBl. S. 117)

Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 10.7.1974 i.d.F. vom 9.3.1983 (GVOBl. S. 153)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale i.d.F. vom 25.2.1983 (GVOBl. S. 136)

Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesseuchengesetz vom 4.5.1976 i.d.F. vom 22.10.1979 (GVOBl. S. 479)

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 13.4.1978 (GVOBl. S. 129)

Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15.12.1978 (GVOBl. 1979 S. 29)

Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.4.1973 i.d.F. vom 20.12.1977 (GVOBl. S. 507)

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 26.3.1979 i.d.F. vom 25.6.1982 (GVOBl. S. 147)

D) Vertragsrecht

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.4.1957 mit Zusatzvereinbarung vom 23.4.1957 (GVOBl. S. 31 und 73)

E) Kirchliches Recht

Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nebst Einführungsgesetz vom 12.6.1976 i.d.F. vom 31.1.1987 (GVOBl. S. 25)

Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19.11.1977 (GVOBl. S. 273) mit Ausführungsbestimmungen vom 15.6.1984 (GVOBl. S. 143)

Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19.11.1977 (GVOBl. S. 275) mit Ausführungsbestimmungen vom 15.6.1984 (GVOBl. S. 143)

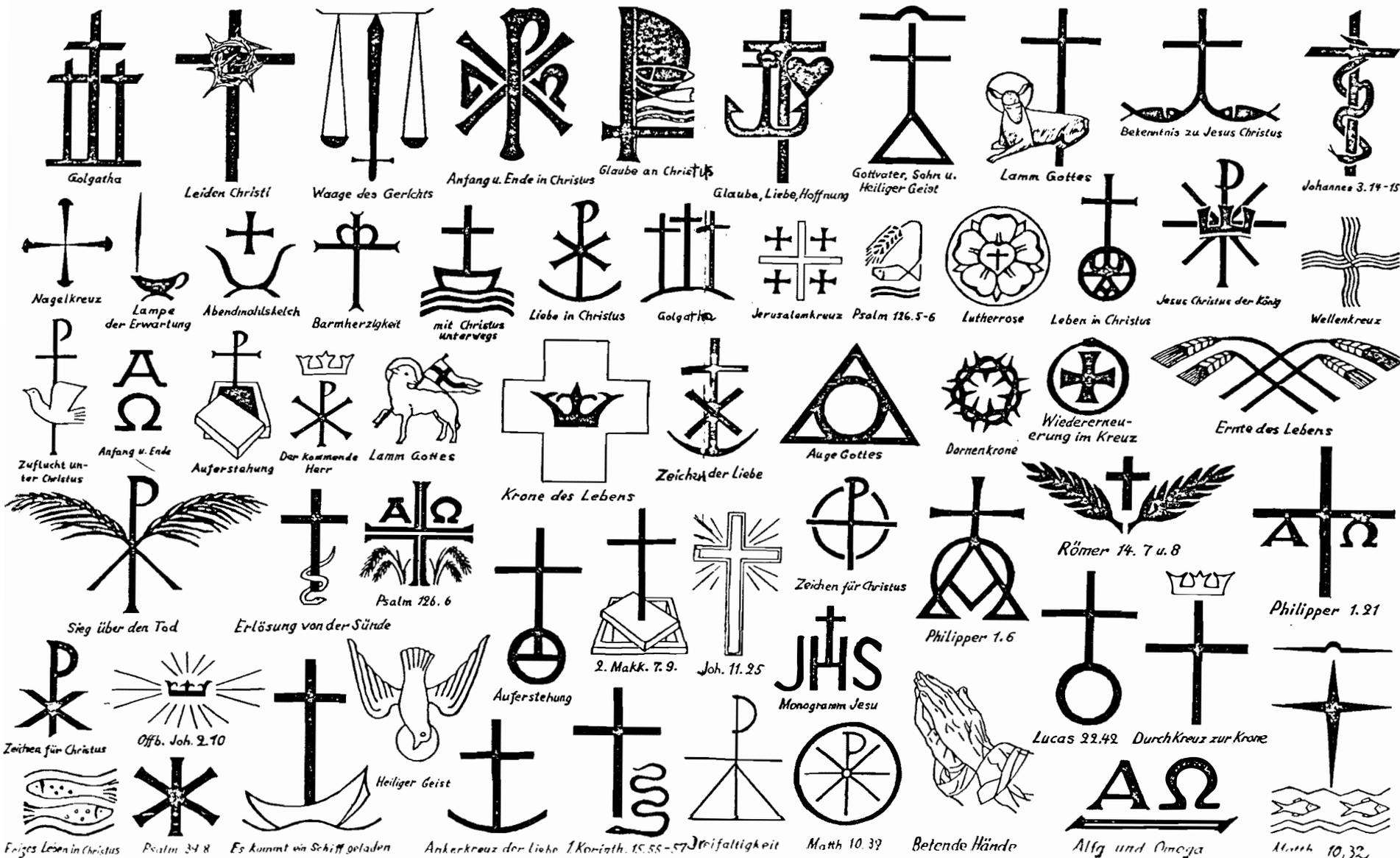
Allgemeine Verwaltungsordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBl. S. 123)

Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20.3.1979 (GVOBl. S. 147)

Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10.11.1977 i.d.F. vom 7.11.1984 (GVOBl. S. 161)

Rechtsverordnung für das Führen von Kirchenbüchern vom 19.2.1980 i.d.F. vom 31.5.1983 (GVOBl. S. 163)

Christliche Grabmal-Symbole



Anhang 5 b

Textbeispiel für die Veröffentlichung der Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung in einem Veröffentlichungsorgan

a) bei Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Presse oder einem sonstigen Veröffentlichungsorgan

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend veröffentlicht und tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

b) bei Auslegung / Aushang

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ hat am _____ eine Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand hat am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung liegt/hängt in der Zeit vom _____ bis _____ im/in _____ zur Einsichtnahme aus. Ferner kann sie während der Dienstzeit im _____ eingesehen werden. Die Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

- eine Wahlgrabstätte mit _____ Grabplätzen für _____ Jahre
- als Sarggrabstätte
- als Urnengrabstätte
- ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Über die besonderen Gestaltungsvorschriften bin ich informiert worden.

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Konfession: _____

Anschrift: _____

Künftige Änderungen dieser Angaben werde ich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Ich übertrage hiermit das Grabnutzungsrecht für den Fall meines Ablebens auf:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Die Zustimmung dieser Person liegt bei/reiche ich nach.

Ort / Datum

Unterschrift

Anhang 5 e

Bestimmung über die Nachfolge im Nutzungsrecht an einer Grabstätte

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof _____

Feld _____ Grab-Nr. _____

Anzahl der Grabplätze _____

Jetzige(r) Grabnutzungsberechtigte(r):

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Im Falle meines Ablebens bestimme ich als Nachfolger(in) im Grabnutzungsrecht:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Stellung zum Nutzungsberechtigten:

- Ehegatte Kind Elternteil
- Bruder/Schwester Sonstige _____

Ort / Datum

Unterschrift des/der Nutzungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden Nutzungsrechts.

Ort / Datum

Unterschrift d. Rechtsnachfolg.

Anhang 5 c

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ (vollständige Anschrift) schriftlich einzureichen oder bei der vorstehend bezeichneten Kirchengemeinde zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.)

Anhang 5 d

Antrag

auf Erwerb des Grabnutzungsrechts auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Ich beantrage die Verleihung des Nutzungsrechtes für

- eine Reihengrabstätte als Sarggrabstätte
- als Urnengrabstätte
- ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Anhang 5 f**Urkunde
über die Verleihung des Grabnutzungsrechts**

Herrn/Frau/Fräulein _____

geboren am _____

wohnhaft _____

wird hiermit das Recht verliehen, auf dem

Friedhof _____

die Wahlgrabstätte Feld _____ Grab-Nr. _____ mit
_____ Grabplätzen für die Zeit vom _____bis _____ nach Maßgabe der jeweils geltenden Fried-
hofssatzung zu nutzen.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür die nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Er/Sie ist besonders darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Grabmalen und anderen Ausstattungsgegenständen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Eine Friedhofssatzung ist dem/der Nutzungsberechtigten ausgehändigt worden.

Ort / DatumDer Kirchenvorstand des Ev.-Luth.
Kirchengemeinde _____

(Siegel)

Antrag

Anhang 5 g

auf Genehmigung zur Aufstellung Nachbeschriftung Umgestaltung Entfernung
des umseitig gezeichneten Grabmals. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name der Grabstätte: _____

Lage der Grabstätte: Friedhof _____ Feld _____ Reihe _____ Nr. _____

(Dieser umrandete Teil wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Art der Grabstätte:

- Sargwahlgrab _____ Breiten
- Sargreihengrab
- Urnenwahlgrab
- Urnenreihengrab

Symbol und Schrifttext außer Namen und Daten:
gegebenenfalls Rückseite benutzen!

Erhabene Schrift _____ mm

- frei auf der Fläche umnutet
- frei im Feld in der Zelle
- Mattschliff poliert

Vertiefte Schrift

- Art d. Vertiefung: Flachnut Keilnut
- Schriftfarbe: _____ Natur

Metallschrift

- Bronzebuchst. Bleiintarsienschrift

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Art des Grabmals: Kissenstein Stele Breitformat kubische Formen

1. Material: _____

2. Bearbeitung: Allseitig _____

Dreiseitig (mit Ansichtsfläche) _____

Ansichtsfläche mit Randschlag _____

Seitenflächen _____

Rückseite _____

Sockel? ja nein Material _____

Fundamentierung und Befestigung nach den Richtlinien des Steinmetzhandwerks und nach den örtlichen Bodenverhältnissen

- bis zur Grabsohle mit Betonklotz

Als Nutzungsberechtigter / Auftraggeber der o.a. Grabstätte gebe ich hiermit meine Zustimmung zur beantragten Aufstellung / Umgestaltung des Grabmals. Mir ist bekannt, daß ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß die erforderliche Verkehrssicherheit des oben beantragten Grabmals und Fundaments gewährleistet wird.

Datum _____ Unterschrift _____

Datum _____ Unterschrift _____

Anschrift des Auftraggebers _____

Anschrift des Lieferanten _____

Der Antrag wird genehmigt. abgelehnt. Der Antrag ist gebührenpflichtig ja nein

Bemerkungen: _____

Die Gebühr für das Aufstellen des Grabmals beträgt nach der Friedhofsgebührenordnung _____ DM
(nur in Buchstaben)

Sie ist vor Aufstellung des Grabmals unter Angabe der Kontroll-Nr. _____ zu entrichten bzw. zu überweisen an _____

Ort _____ Datum _____

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

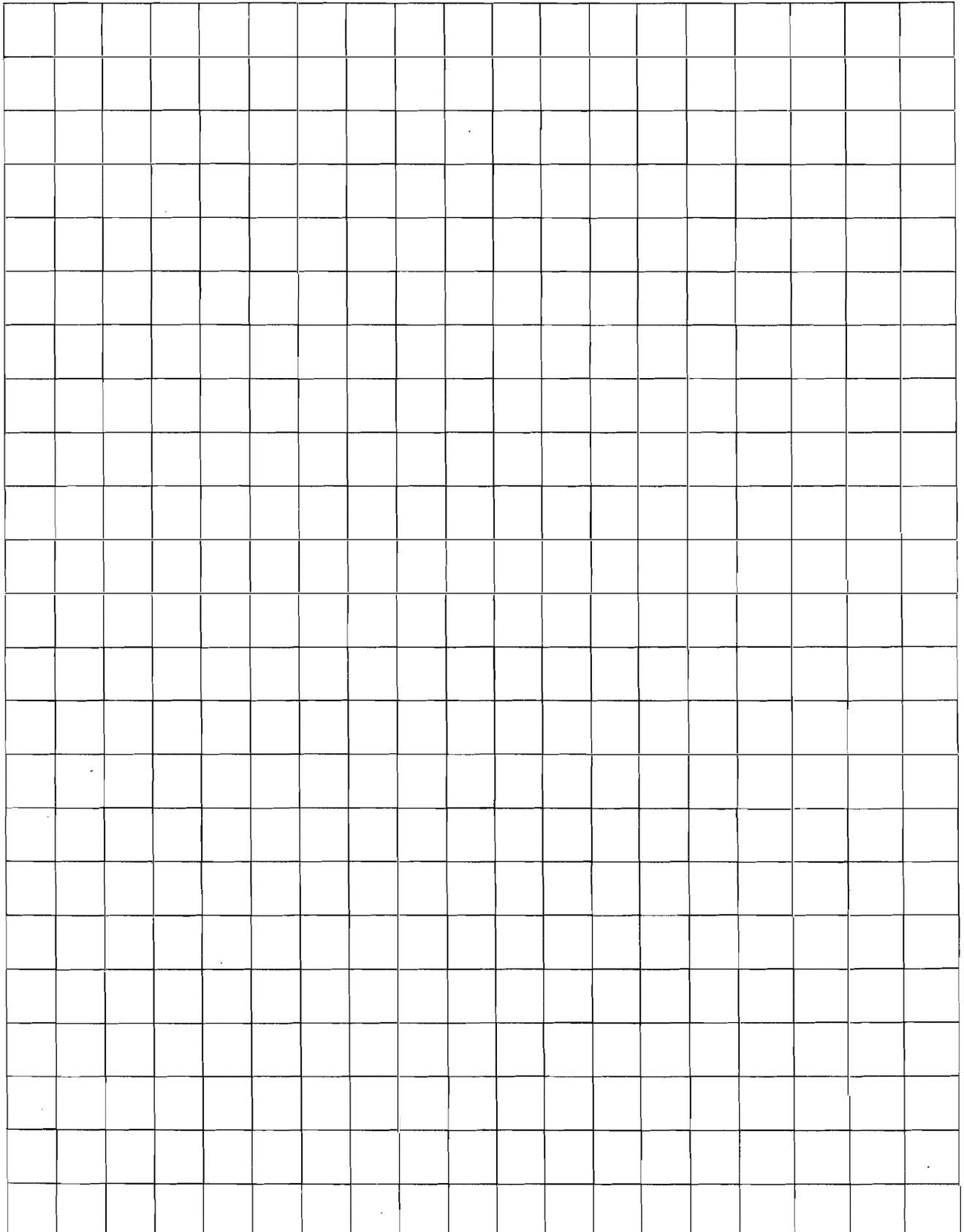
Die Gebühr wurde heute mit _____ DM bezahlt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Maßstab 1 : 10

Die Zeichnung muß enthalten:

Ansicht. Seitenansicht mit Grundriß mit eingeschriebenen Höhen-, Breiten- und Stärkenmaßen. Die Schriftart in 3 Buchstaben nat. Größe. Der Schrifttext ist anzugeben, wenn mehr als Name, Gburts- und Sterbedatum gewünscht wird.



Tel. 040/2 99 40 52. Pastor Michael Schürmann, Tel. 040/29 41 08, und Propst Dietrich Peters, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Alt-Barmbek (1) – P I/P 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania hat das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Welt-dienst Breklum und Hamburg gebeten, ordinierte Pastoren mit einigen Jahren Gemeindeerfahrung für ihre vakanten Missionarstellen zu suchen:

- a) Schülerpastor und Religionslehrer in Mwanza – Zentralsynode
- b) Pastor und Missionar in Gairo – Zentralsynode
- c) Pastor und Missionar in Manow – Kondediözese.

Diese freien Stellen sollen mit Theologen besetzt werden, die im Glauben gegründet bereit sind zur Kooperation mit afrikanischen Partnerkirchen.

Solide Englischkenntnisse und Tropentauglichkeit sind Voraussetzung; eine Vertragszeit von zunächst vier Jahren wird erwartet.

Nach der Ausreise findet ein fünfmonatiger Kiswaheli-Sprachkurs in Tansania statt, bevor der Dienst in der überseeischen Kirche aufgenommen wird.

Bewerbungsschreiben bzw. Anfragen sind an Direktor Pastor Paul-Gerhardt Buttler, Nordelbisches Missionszentrum, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel.: 040/88 30 00–31 zu richten; für Auskünfte steht auch der Afrika-Referent des Nordelbischen Missionszentrums, Pastor Dr. Kosmahl, Nordelbisches Kirchenamt Postfach 3449, 2300 Kiel, zur Verfügung.

Az.: 5027 – 3 – M 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel (5.400 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen. Künstlerisches Orgelspiel (Vor- und Nachspiele im Gottesdienst) und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen, z.B. Konzerte.

Die Orgel wurde 1963 von der Firma Schuke erbaut, hat 37 klingende Stimmen, 3 Manuale und Pedal, elektrisches Regierwerk, mechanische Spieltraktur und drei freie Kombinationen.

- Leitung des Erwachsenen-, Jugend- und Kinderchores sowie des Instrumental- und Bläserkreises und deren Einsatz im Gottesdienst.

Zugleich erhoffen wir zusätzlich neue Ideen und Aktivitäten.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, die Vergütung nach KAT.

Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der (die) unser Gemeindeleben mitgestaltet und mitträgt.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, Up de Worth 25, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/5 36 60 80.

Az.: 30 – Hamburg-Wellingsbüttel – T I/T 3

*

In der Kirchengemeinde Hohenlockstedt (Kirchenkreis Rantzaу) ist eine kombinierte Stelle für

Kirchenmusik (B-Prüfung) / Gemeinde- und Jugendarbeit zum 1. Juni 1987 nach der Pensionierung der jetzigen Stelleninhaberin neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine/n Organistin/en und Gemeindegantor/in, die/der Musik in vielfältiger Weise als Medium in der Gemeindearbeit einzusetzen versteht. Dazu werden pädagogische Fähigkeiten für die Gemeindearbeit erwartet und die Bereitschaft, sich auch auf diesem Gebiet fortzubilden. Von den 40 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind ca. 25 Stunden für musikalische Arbeit und ca. 15 Stunden für die weitere Gemeindearbeit vorgesehen.

Zum Arbeitsbereich gehören insbesondere:

- Musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste und Amtshandlungen. Dabei wird die Bereitschaft zur Mitarbeit an lebendigen Gottesdiensten auch in moderner Form gewünscht.
- Eine Kantorei befindet sich im Aufbau. Sie besteht zur Zeit nur aus Frauenstimmen und soll zu einem 4-stimmigen gemischten Chor ausgebaut werden.
- Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor in der Chorgemeinschaft Hohenlockstedt/Kellinghusen und Schulung des Bläsernachwuchses.
- Gestaltung von 2 – 3 geistlichen Konzerten im Jahr.
- Aufbau von musikalischen Neigungsgruppen und Instrumentalkreisen (Kinder-/Jugendchor, Flöten-, Gitarren-, Gospelgruppe).
- Für die weiteren 15 Stunden ist Mitarbeit in der Gemeindearbeit vorgesehen: (Jugendgruppe, Alternachmittage, Besuchskreis, Kindergottesdienst, Gemeindefeste).

Die Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat 5.400 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. In der modernen Gulbransson-Kirche mit guter Akustik steht eine Kleucker-Orgel (Baujahr 1963, 2 Manuale und Pedal) mit 15 Registern. Grund-, Haupt-, Sonder- und Real-schule sind am Ort vorhanden. Gymnasien sind im 8 km entfernten Itzehoe gut mit dem Bus zu erreichen.

Eine Dienstwohnung steht ebenfalls zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 10. Mai 1987 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Herrn Pastor Karlfried Kannenberg, Finnische Allee 27, 2214 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/17 47.

Az.: 30 – Hohenlockstedt – T I/T 3

**

Beim Ev.-luth. Kirchenkreis Stormarn ist ab 1. August 1987 die Stelle für

eine/n Leiter/in

des Arbeitskreises ‚Behindertes Kind‘

(Sozialpädagogin, Diplom-Pädagogin, Diplom-Psychologin möglichst mit kirchlicher oder theologischer Ausbildung) für zunächst fünf Jahre zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die unkonventionell, eigenverantwortlich und selbständig Familien mit behinderten Kindern betreut. Elterngruppen und Mitarbeiter leitet (ggf. Supervision), für Kinder- und Jugendgruppen einschl. Freizeitgestaltung zuständig ist und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt.

Bewerbungen werden bis zum 20. April 1987 erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Auskünfte erteilt die Abt. Diakonie, Frau Weishaupt, Tel.: 040/60 31 43 53 oder Frau Becker, Tel.: 040/8 51 20 55.

Az.: 30 – Kirchenkreis Stormarn – E I/E 1

*

Für die Leitung der Sozialstation Hamburg wird zum nächstmöglichen Termin

ein/e Diplom-Sozialpädagoge/in

gesucht.

Die Bewerber sollen Interesse an ambulanten sozialen Diensten und kirchlich-diakonischer Arbeit haben, über Organisationstalent

verfügen, kontaktfreudig sein, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen, Mitarbeiter anleiten können und Eigeninitiative mitbringen.

Ein großer Kreis engagierte Mitarbeiter und ein Trägerverband verschiedener Wohlfahrtsverbände unterstützt die Arbeit. Vergütung nach KAT.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an den geschäftsführenden Träger: Ev.-Luth. Kirchenkreis Harburg, Kirchenvorstand, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Az.: 30 – Kirchenkreis Harburg – E I/ E 1.

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1987 die Wahl des Pastors Rainer Schulze, bisher in Tingleff/Dänemark, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. April 1987 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Ingrid Homann.

Eingeführt:

Am 27. Februar 1987 der Pastor Heinrich Tauscher als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

am 1. März 1987 der Pastor Peter Lindemann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenkreis Niendorf;

am 1. März 1987 der Pastor Friedrich Wilhelm Seeliger als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 5. März 1987 der Pastor Gerhard Ulrich als Pastor in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Region Schleswig –

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Heide Emse im Amt einer theologischen Referentin im Nordelbischen Frauenwerk mit dem Dienstsitz in Neumünster um 5 Jahre über den 14. Mai 1987 hinaus;

die Amtszeit des Pastor Günter Harig im Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Holstein-Lübeck um 4 Jahre über den 30. September 1987 hinaus;

die Amtszeit der Pastorin Rut Rohrandt im Amt der Leiterin des Nordelbischen Frauenwerks mit dem Dienstsitz in Neumünster um 5 Jahre über den 31. Dezember 1987 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Jürgen Strunk als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg um 5 Jahre über den 31. August 1987 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1987 der Pastor i.W. Hans-Martin Zöllner, früher in Hamburg-Iserbrook;

mit Wirkung vom 1. Juni 1987 der Pastor Friedrich Nie mann in Hamburg-Schnelsen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt